

September 2026

INFORMATIONEN UND TERMINE 2026/2027

Schulferien 2026/2027 und Feiertage

		letzter Unterrichtstag			erster Unterrichtstag	Schließzeit des Ganztags (möglicherweise Betreuung an einem anderen Standort)
Herbstferien**	Fr.	16.10.2026	-	Mo.	02.11.2026	Keine
Weihnachtsferien**	Di.	22.12.2026	-	Mo.	04.01.2027	24.12.2026 – 01.01.2027
Winterferien*	Fr.	29.01.2027	-	Mo.	08.02.2027	keine
Internationaler Frauentag	Fr.	05.03.2027	-	Di.	09.03.2027	keine
Osterferien **	Fr.	19.03.2027	-	Mo.	05.04.2027	keine
Unterrichtsfreier Tag	Mi.	05.05.2027	-	Mo.	10.05.2027	07.05.2027
Pfingstferien	Fr.	14.05.2027	-	Do.	20.05.2027	keine
Sommerferien *	Mi.	30.06.2027	-	Mo.	16.08.2027	05.07.2027 – 23.07.2027

Achtung: am Montag den 02.11.2026 findet unser Studientag statt. Gesamte Schule ist geschlossen.

* Der Unterricht endet am 29. Januar 2027 und am 30. Juni 2027 nach der dritten Unterrichtsstunde.

** „Vor den übrigen Ferien ist der Unterricht nach Stundenplan durchzuführen“.

... und zur Vorplanung die Ferien im ersten Halbjahr 2027/2028:

		Letzter Unterrichtstag			erster Unterrichtstag	Schließzeit des Ganztags
Herbstferien	Fr.	08.10.2027	-	Mo.	25.10.2027	
Weihnachtsferien	Mi.	21.12.2027	-	Mo.	03.01.2028	

Unsere Unterrichtszeiten:

1. Stunde	08.00	-	08.45	Uhr
2. Stunde	08.50	-	09.35	Uhr
3. Stunde	10.00	-	10.45	Uhr
4. Stunde	10.50	-	11.35	Uhr
5. Stunde	12.05	-	12.50	Uhr
6. Stunde	12.55	-	13.40	Uhr
7. Stunde	13.45	-	14.30	Uhr
8. Stunde	14:35	-	15.20	Uhr

Bitte nutzen Sie unsere Homepage,
um aktuelle Termine und
Informationen zu erhalten:

www.rothenburg-grundschule.de

Das Schulgebäude ist ab 6.00 Uhr für die Frühbetreuung der eFöB geöffnet. Die Betreuung im Rahmen der „offenen Ganztagsschule der Primarstufe“ ist ab 7.30 Uhr möglich.

Die Betreuung nach Unterrichtsschluss im Rahmen der „offenen Ganztagsschule der Primarstufe“ findet bis 13.40 Uhr in der eFöB statt. (Büro Tel: 75442396, Anmeldebereich Tel: 90299-2068)

Das Schulbüro ist von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr geöffnet. Tel: 90299-2314

Mit freundlichen Grüßen

gez. K. Krins
Schulleiterin

AV Schulbesuchspflicht

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen (§ 2).

Schülerinnen und Schüler aller Schularten und Bildungsgänge haben an den folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Diese unterrichtsfreien Tage gelten nicht als Fehltage. Damit das Fehlen nicht als unentschuldigt gewertet wird, muss die Schule vorher schriftlich informiert sein (§ 3).

Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens in Kenntnis zu setzen. Die Schule legt die Form der Mitteilung fest und kann die Uhrzeit bestimmen, bis zu der diese vorliegen muss (§ 10 Absatz 1).

Bei einem längerem Fernbleiben muss die Mitteilung der Erziehungsberechtigten spätestens am dritten Tag des Fernbleibens in Schriftform oder in elektronischer Form vorliegen. Die Mitteilung muss Angaben über die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens enthalten (§ 10 Absatz 2).

In jedem Fall haben die Schülerinnen oder Schüler bei der Rückkehr in die Schule zusätzlich unverzüglich eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene, Erklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (zum Beispiel Krankheit) ergeben (§ 10 Absatz 3).

Wird eine der Pflichten gemäß Absatz 1, 2 und 3 nicht erfüllt, gilt das Fehlen als unentschuldigt, es sei denn, das Versäumnis beruht auf glaubhaft gemachten, nicht selbst zu vertretenden, Gründen (§ 10 Absatz 4).

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, so hat die Schule bereits am ersten Fehltag mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen und dies zu dokumentieren. (§ 10 Absatz 7).

Eine Beurlaubung ist ausschließlich auf einen vorherigen und begründeten schriftlichen Antrag möglich, sie ist rückwirkend nicht zulässig. Beurlaubungen bis zu 3 Tagen, sofern diese nicht in Zusammenhang mit den Ferien stehen, können von der Klassenleitung genehmigt werden (§ 7 Absatz 1). Beurlaubungen für mehr als drei Unterrichtstage, können nach Stellungnahme der Klassenleitung von der Schulleitung genehmigt werden (§ 7 Absatz 2).